

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	20 (1913)
Heft:	8
Rubrik:	Totentafel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vorläufige Besprechung einiger Lyoner Handels-Agenten stattfand, zum Zwecke der Bildung eines Vereins in dieser Stadt, welcher die gleichen Ziele und das gleiche Programm verfolgen soll, wie die „Internationale Union“, welcher die „Arçi“ sich auch anzuschließen beabsichtigt.

Herr Schlatter lud zu diesem Behufe Interessenten ins Hotel Royal, place Bellecour, zu einer Besprechung ein. Verschiedene Lyoner Vertreter fanden sich denn auch ein und ist Hoffnung vorhanden, daß dieser Verband bald in der Entstehung begriffen sein wird.

Agenten, welche sich anschließen wollen, können jede gewünschte weitere Auskunft bei M. Borès, 47 rue des Remparts d'Ainay, Lyon erhalten.



Herausgabe unrichtiger Dienstzeugnisse.

Die vielumstrittene Frage, ob der Arbeitgeber ein von ihm ausgestelltes, für den Angestellten günstiges Zeugnis zurückfordern darf, wenn nach erfolgter Entlassung den Angestellten belastende Tatsachen in bezug auf sein früheres Dienstverhältnis bekannt werden, ist jetzt wieder durch ein Urteil des Düsseldorfer Gewerbegerichts vom 20. Dezember 1912 in verneinendem Sinne entschieden. In diesem Prozesse hatte ein Angestellter seinem Geschäftsherrn Zeichnungen entwendet und sich aus Kalkulationen, Tabellen usw. Notizen gemacht; diese hatte er dann in seiner neuen Stellung bei einer Konkurrenzfirma zum Schaden seines früheren Dienstherrn verwertet. Diese Tatsachen erfuhr letzterer aber erst, nachdem er den Angestellten mit einem günstigen Zeugnis entlassen hatte, und verlangte von diesem die Herausgabe des Zeugnisses zum Zwecke der Berichtigung. Diese Klage wurde vom Gewerbegerichte abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt: „Nach Auffassung des Gerichts kann der Arbeitgeber ein dem Arbeitnehmer ausgestelltes Zeugnis zwecks Abänderung nicht zurückverlangen, wenn ihn der Arbeitnehmer nicht durch Benutzung des Zeugnisses Dritten gegenüber ersatzpflichtig macht. Dies setzt aber voraus, daß dem Zeugnisaussteller zur Zeit der Ausstellung schon Tatsachen bekannt waren, die in dem Zeugnis bewußt wahrheitswidrig beurkundet sind. Dem Zeugnisinhaber ungünstige Tatsachen, die nach Ausstellung des Zeugnisses erst zur Kenntnis des Ausstellers gelangten, können ihn Dritten gegenüber nicht verpflichten, während der Zeugnisinhaber, der ein ihm erteiltes Zeugnis zur Irreführung Dritter benutzt, obwohl er weiß, daß dasselbe Unrichtigkeiten enthält und irrtümlich vom Dienstberechtigten ausgestellt ist, sich schadenersatzpflichtig macht. Klägerin hat im vorliegenden Falle erst nach Abgabe des Zeugnisses bemerkt, daß ihr Zeichnungen fehlten, die Beklagter an sich genommen. Sie kann daher wegen des dem Beklagten erteilten Führungszeugnisses von Dritten nicht belangt werden.“ Dabei nimmt das Urteil Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, welches genau denselben Standpunkt vertritt und u. a. ausführt: „Es besteht auch kein praktisches Bedürfnis für die grundsätzliche Anerkennung von Recht und Pflicht des Ausstellers zur nachträglichen Berichtigung des Zeugnisses. Das Interesse des Angestellten könnte hierbei wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere in der Weise, daß alte Verfehlungen noch zur Kenntnis Dritter kommen, nachdem er sich bereits gebessert hat. Der Inhaber des Zeugnisses, der weiß, daß es unrichtig und von dem Dienstberechtigten im Irrtum ausgestellt ist, kann sich zivil- und strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er es gleichwohl, ohne seinerseits eine Berichtigung herbeizuführen, zur Irreführung Dritter benutzt. Diese Folgen genügen zum Schutze des Verkehrs. Der Aussteller kann dem Zeugnisinhaber zwar einen berechtigten Nachtrag übermitteln, hiermit übt er aber kein Recht aus und erfüllt keine Pflicht.“



Vereins-Angelegenheiten



An die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Wir setzen Sie höflich in Kenntnis, daß die **ordentliche Generalversammlung** Samstag den 26. April 1913, abends 8 Uhr, im **Zunfthaus zu „Zimmerleuten“, Zürich** stattfindet.

Traktanden: 1. Protokoll der XXII. Generalversammlung. 2. Abnahme der Jahresrechnung. 3. Berichterstattung über die letztjährige Vereinstätigkeit. a) Stellenvermittlung; b) Unterrichtskurse; c) Preisaufgaben; d) Vereinsorgan. 4. Wahlen laut §§ 12 und 14 der Statuten. 5. Antrag des Vorstandes betr. Aenderung von § 10 der Statuten über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. 6. Diverses. — Da die Statuten vergriffen sind und neu gedruckt werden müssen, so bitten wir, allfällige Wünsche betr. Aenderungen bis spätestens am 24. April a. c. an den Vorstand zu richten. Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Für den Vorstand
des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler:

Der Präses: H. Fehr.
Der Aktuar: Erh. Gysin.



Totentafel.



In Zofingen starb vor kurzem Herr Meyer-Braun, Mitinhaber der Firma Burkhalter & Meyer, früher Haefliger & Co. Mit ihm schied viel zu bald ein sehr fleißiger und tüchtiger Fabrikant dahin.

Ferner starb, erst 45 Jahre alt, Herr Otto Kaeser-Müller, Prokurist der Färberei von Joh. Müller in Strengelbach bei Zofingen.



Kleine Mitteilungen



Feuersichere Gewebe. Auf dem New-Yorker Kongreß behandelte Professor W. H. Perkin aus Manchester in seinem Vortrage das von ihm erfundene Verfahren zur Herstellung dauernd feuersicherer Baumwollgewebe. Die bisherigen Methoden, Stoffe zu imprägnieren, kämpften mit der Schwierigkeit, daß die Materialien mit der Zeit die Feuersicherheit verlieren, weil die zur Imprägnierung benutzten Stoffe, insbesondere Aluminiumverbindungen, allmählich herausgelöst werden. Nach Perkins Methode werden die Stoffe mit einem Natriumsalz der Zinnsäure behandelt und nachher einem Trocknungsprozeß ausgesetzt. Hierdurch gelingt es, wenn man die vorgeschriebenen Bedingungen einhält, die Imprägnierung dauerhaft zu machen.

Wahrscheinlich tritt eine chemische Verbindung der imprägnierenden Salze mit der Stofffaser ein. Es wurden Stücke gezeigt, die zwei Jahre hindurch dauernd benutzt und wöchentlich gewaschen worden waren. Sie unterscheiden sich nicht von dem neu imprägnierten Material. Der Wert dieser Methode wird dadurch erhöht, daß die Farbtönung der Stoffe nicht beeinflußt und daß die Zerreißfestigkeit nicht geschwächt, sondern um 20% gesteigert wird. Da die Kosten des Verfahrens nur gering sind, wird es sich rasch einführen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Webereitechniker

Fachmann der Seidenstoffweberei, vertraut in allen Zweigen eines grösseren Fabrikbetriebes, in der Kalkulation und Herstellung sämtlicher Artikel bewandert, **sucht seinem Wissen und Können entsprechenden Posten.** Gefl. Offerten unter Chiffre **Z H 11633** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich.** (Za 4174 c)